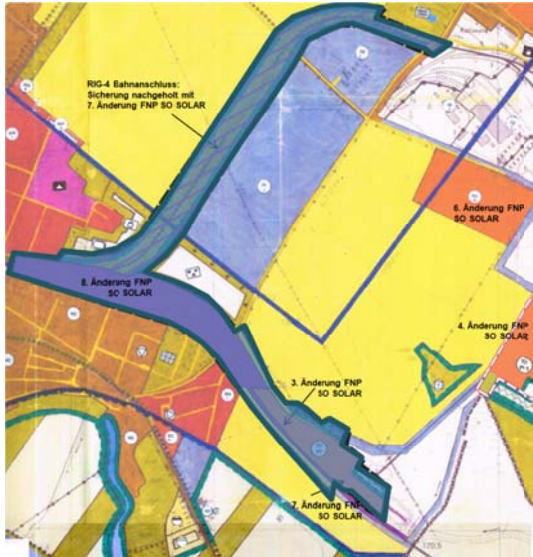


# Stadt Roßleben-Wiehe, 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben (1997)

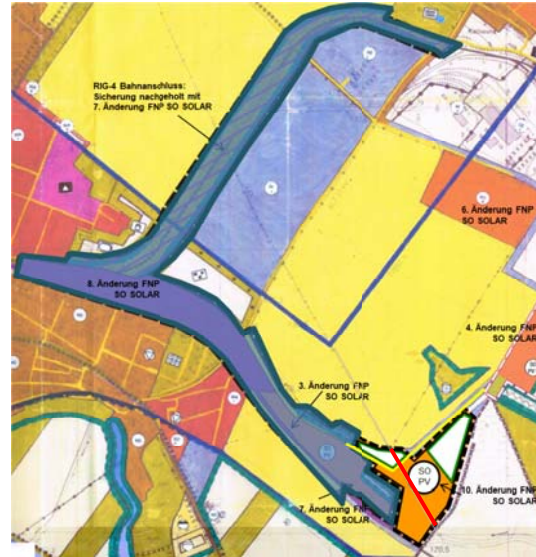
## TEIL 1A

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans Roßleben (1997), inkl. der bisherigen Änderungen (hier die 7. partielle FNP-Änderung)



## TEIL 1B

Darstellung der 10. partiellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans Roßleben (1997)



## TEIL 2A

### Planzeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. FNP-Änderung geplant: Industriegebiet „Am Kalischacht“	§ 9 BauNVO
	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

## TEIL 2B

### Planzeichenerklärung

	Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. FNP-Änderung geplant: Industriegebiet „Am Kalischacht“	§ 9 BauNVO
	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Ferngasleitung DN400	§ 9 Abs. 6 BauGB

## Teil 3 / Verfahrensvermerke

Es gilt das Bausetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch

### Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt-Wiehe hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.22 den Beschluss zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans des OT Roßleben gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Amtsboten (Nr. 05/2023) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 21.04.23 ortsüblich bekannt gemacht.

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

### Planverfasser

Die Planunterlagen zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans des OT Roßleben wurden vom Planungsbüro Dipl. Bauing. Eckard Ende ausgearbeitet.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des gebilligten Vorentwurfs vom 02.05.23 bis 16.06.23 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsboten (Nr. 05/2023) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 21.04.23. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.04.23 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.05.23 aufgefordert worden.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 24.08.23 dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.09.23 bis 20.10.23 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsboten (Nr.09/2023) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 08.09.23 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 22.09.23 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum 31.10.23 aufgefordert worden.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am ..... den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom .....

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Genehmigung

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans des OT Roßleben wurden am ..... gemäß § 6 BauGB an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch Bescheid vom ..... AZ: ..... (unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Beitriffsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe ist in seiner Sitzung am ..... den im Bescheid vom ..... AZ: ..... aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Planwirksamkeit

Die Genehmigung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben ist am ..... ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
- eine unter § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
- und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen der Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

### Stadt Roßleben-Wiehe 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben



[Quelle: Geoproy Thüringen, Ausschnitt Gemarkung Roßleben, Flur 6], Planbeleg; Ergänzende Karte ohne rechtliche Verbindlichkeit

Planungsbüro Dipl. Bauing. Eckard Ende  
Anne-Frank-Str. 1A  
06792 Sandersdorf  
rossleben-mc-projektbuero.de

Aktualitätsstand November 2023  
Stadt: Roßleben-Wiehe  
Gemarkung: Roßleben  
Flur: 6

Maßstab: 1 : 5.000  
Kartengrundlage: Flächennutzungsplan Roßleben (1997)

Roßleben-Wiehe, den (Siegel) Sauerbier / Bürgermeister

Sandersdorf, den (Siegel) Planungsbüro Dipl. Bauing. E. Ende